

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 27.06.2024, Zahl: 850-0/2024, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, und gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Moosburg wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.



§ 3

Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes an die Wasserversorgungsanlage Grundstück (inkl. 10% USt):

	01.07.2025 - 30.06.2026	01.07.2026 - 30.06.2027	01.07.2027 - 30.06.2028	01.07.2028 - 30.06.2029	ab 01.07.2029
Bereitstellungsgebühr	€ 93,90	€ 96,72	€ 99,62	€ 102,61	€ 105,68

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz
- (3) Der Gebührensatz beträgt (inkl. 10% USt):

	01.07.2025 - 30.06.2026	01.07.2026 - 30.06.2027	01.07.2027 - 30.06.2028	01.07.2028 - 30.06.2029	ab 01.07.2029
Benützungsgebühr	€ 1,45	€ 1,49	€ 1,54	€ 1,58	€ 1,63

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist an jedem 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des jährlichen Betrages fällig und wird am 15. August eines jeden Jahres endgültig abgerechnet.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem, dem tatsächlichen Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage nachfolgenden 15. eines Monats. An dem diesem Zeitpunkt folgenden Fälligkeitstermin ist je Monat ein Zwölftel der jährlichen Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 30.06.2022, Zahl 850-0/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg Herbert Gaggl